

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0200/24/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffer 8**

**Datum des Beschlusses:** **01.07.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 22.02.2024 online einen Artikel unter der Überschrift „Missbrauch! Lehrer in der Schulpause abgeführt“. Der Beitrag informiert über die Festnahme eines Sportlehrers an einer Gemeinschaftsschule wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs eines Kindes. Ein Foto des Verdächtigen (mit großem Augenbalken) wird veröffentlicht. Ebenso der Vorname und der abgekürzte Nachname sowie das Alter des Mannes.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers wird der Verdächtige identifizierbar. Dadurch werde sein Persönlichkeitsschutz verletzt.

III. Die Rechtsabteilung teilt mit, dass der zuständige Redakteur zu der Beschwerde wie folgt Stellung nehme:

*„Für uns war und ist das zu 110 % sauber: Verdachtsberichterstattung, Namenskürzel, ordentlicher Balken. Aus meiner Sicht haben wir komplett einwandfrei berichtet. Der Verdächtige wurde in Handschellen (!) aus der Schule abgeführt.“*

Ein weiterer Redakteur habe Folgendes ausgeführt:

*„Ich kann mich nur auf das beziehen, was mir die Staatsanwaltschaft gesagt hat: Dass man sich aus dringendem Verdacht (schwerer sexueller Missbrauch) dazu entschlossen hat, den Mann in der Schule zu verhaften. Auch die Rektorin wurde so von der Polizei gebrieft, hat auch damit gehadert, warum die Festnahme jetzt bei ihr auf dem Gelände stattfinden muss. Schließlich wurde der Lehrer ob der Vorwürfe sogar suspendiert, ihm ein Hausverbot ausgesprochen, obwohl die vermeintliche Tat nicht im Zusammenhang mit seinem Job stand. Darüber hinaus ist er ja nicht nur Lehrer, sondern auch Kommunal-Politiker und Trainer eines lokalen Fußballvereins.“*

Im Übrigen, so die Rechtsabteilung, erschließe sich ihr nicht, warum hier überhaupt der Anwendungsbereich von Ziffer 8, Richtlinie 8.1 Pressekodex eröffnet sein solle. Von einem schwach zensierten Bild des Lehrers könne jedenfalls nicht ernsthaft die Rede sein. Selbst in einer nur mittelgroßen Gemeinde wie Rudolstadt (rd. 25.000 Einwohner) dürfte es zahlreiche Männer und sogar Lehrer geben, die so aussähen wie der Abgebildete. Und an der konkreten Schule wisse sowieso jeder Mitarbeitende, wer da am helllichten Tage verhaftet wurde. Insofern sei per se die in Rede stehende Berichterstattung vorliegend nicht kausal für eine – unterstellt – „Erkennbarkeit“ des Beschuldigten.

Im Übrigen gebe es vorliegend – so man die Identifizierbarkeit des verhafteten Lehrers bejahen wollte – ohnehin ein „überwiegendes öffentliches Interesse“ im Sinne von Richtlinie 8.1 Abs. 2 S. 3 Alt. 2 Pressekodex. Denn bei einem Lehrer, der eines schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und der Verbreitung kinderpornographischer Schriften verdächtigt werde, bestehe immer ein, wie die Richtlinie es formuliere,

*„Zusammenhang bzw. Widerspruch [...] zwischen Amt, [...] gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat.“*

Es liege daher auf der Hand, dass die beanstandete Berichterstattung nicht gegen Ziffer 8 Pressekodex verstößt, da in diesem Einzelfall das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen des – schon nicht erkennbaren – Betroffenen überwiege.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 8 Pressekodex festgehaltenen Schutzes der Persönlichkeit. Die Mitglieder sind zwar übereinstimmend der Auffassung, dass die Festnahme von öffentlichem Interesse ist und daher auch darüber berichtet werden konnte. Hierbei hätte es jedoch einer wirksamen Anonymisierung bedurft. Diese ist im konkreten Fall jedoch nicht gegeben, da der Verdächtige durch die Angabe seines Vornamens, seines abgekürzten Nachnamens sowie seines Alters in Verbindung mit einem Foto mit Augenbalken und der Nennung der Schule, an der er arbeitet, eindeutig identifizierbar wird. An dieser Identifizierbarkeit bestand in diesem Stadium des Verfahrens kein begründetes öffentliches Interesse, sodass eine gravierende Verletzung der Richtlinie 8.1 des Pressekodex vorliegt.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine wirksame Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 6 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja- und 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung.

#### Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

#### Richtlinie 8.1 – Kriminalberichterstattung

(1) An der Information über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren besteht ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit. Es ist Aufgabe der Presse, darüber zu berichten.

(2) Die Presse veröffentlicht dabei Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, nur dann, wenn das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit im Einzelfall die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegt. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen: die Intensität des Tatverdachts, die Schwere des Vorwurfs, der Verfahrensstand, der Bekanntheitsgrad des Verdächtigen oder Täters, das frühere Verhalten des Verdächtigen oder Täters und die Intensität, mit der er die Öffentlichkeit sucht.

Für ein überwiegendes öffentliches Interesse spricht in der Regel, wenn

- eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat vorliegt,
- ein Zusammenhang bzw. Widerspruch besteht zwischen Amt, Mandat, gesellschaftlicher Rolle oder Funktion einer Person und der ihr zur Last gelegten Tat,
- bei einer prominenten Person ein Zusammenhang besteht zwischen ihrer Stellung und der ihr zur Last gelegten Tat bzw. die ihr zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihr hat,
- eine schwere Tat in aller Öffentlichkeit geschehen ist,
- ein Fahndungsersuchen der Ermittlungsbehörden vorliegt.

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit des Verdächtigen oder Täters vor, soll auf eine identifizierende Berichterstattung verzichtet werden.

(3) Wenn erneut über ein zurückliegendes Strafverfahren berichtet wird, sollen im Interesse der Resozialisierung in der Regel Namensnennung und Fotoveröffentlichung des Täters unterbleiben. Das Resozialisierungsinteresse wiegt umso schwerer, je länger eine Verurteilung zurückliegt.

(4) Über Personen, die an der Rechtspflege beteiligt sind, wie z. B. Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sachverständige, darf in der Regel identifizierend berichtet werden, wenn sie ihre Funktion ausüben.

Bei Zeugen sind Namensnennung und Fotoveröffentlichung in der Regel unzulässig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>